

Zusammenfassung der Klagebegründung

Die Verbindlichkeitserklärung des Sanierungsplans für die Altlast Kesslergrube, Perimeter 2, in Grenzach-Wyhlen ist, auch in der Fassung des Widerspruchsbescheids, rechtswidrig und verletzt die Kläger 1) - 4) in ihren Rechten und verstößt gegen umweltbezogene Rechtsvorschriften, § 2 Abs. 4 Nr. 2 UmwRG. Der Beklagte ist zu verpflichten, über die Sanierung der Kesslergrube – Perimeter 2 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

1. Im Bereich des Perimeters 2 der Kesslergrube, insbesondere in der sogenannten „Geigy-Grube“, wurden bis 1976 unter anderem von der Rechtsvorgängerin der Beigeladenen Chemieabfälle, darunter wohl dioxinhaltige Filterrückstände und – mangels umweltrechtlicher Standards wie Chemikaliengesetz oder Wasserhaushaltsgesetz – unbekannte Stoffe aus Versuchschargen neuer Produkte - eingelagert. Die wenigen im Bereich der Geigy-Proben genommenen Proben wurden als **sehr hoch toxisch belastet** eingestuft und als **gefährliche Abfälle** entsorgt. Im Einzelnen ist die Schadstoffbelastung aber immer noch weitgehend unbekannt, eine nähere Einschätzung der Toxizität daher nicht möglich. Ähnlich wie bei der Ablagerung Hirschacker – in ihrer Zusammensetzung aufgrund ihrer Historie vergleichbar – wird damit ohne Kenntnis der eingelagerten (Schad-)Stoffe eine Entscheidung über die angebliche Sanierung ins Blaue hinein getroffen.

Die Altlast steht zu einem großen Teil **im Grundwasser**. Das die Altlast umfließende Grundwasser steht in **hydraulischem Zusammenhang** sowohl mit Grundwasser in tieferen Schichten als auch dem in unmittelbarer Nähe vorbeifließenden Rhein, aus dem für die Trinkwasserversorgung der Kläger Gemeinde Riehen und Muttenz auch in großem Umfang Trinkwasser (teilweise als Uferfiltrat) gewonnen wird. Eine **geologische Barriere**, die einen Abschluss nach unten bilden könnte, wie sie bereits bei Deponien für *nicht* gefährliche Abfälle gefordert und bei der Einkapselung anderer Altlasten zur Sicherung genutzt wird, **gibt es nicht**.

Im Grundwasser werden die maßgeblichen Grenzwerte des BBodSchG für verschiedene Schadstoffe bei weitem überschritten (z. B. Chlorbenzol um das 390fache).

2. Der Sanierungsplan sieht vor, die Altlast seitlich mit einer Dichtwand und oberhalb mit einer Oberflächenabdichtung zu umfassen. **Dichtwand und Oberflächenabdichtung** müssen wohl alle 50 Jahre **vollständig erneuert** werden.

Eine **Abdichtung nach unten** erfolgt **überhaupt nicht**, die Dichtwand wird und kann nicht bis zu einer geologischen Barriere abgeteuft werden. Die irreführend als Einkapselung bezeichnete Maßnahme ist tatsächlich nur ein umgedrehter Topf, ein Hut – nämlich unten offen („**Hutlösung**“).

Eine Ausbreitung der Schadstoffe aus dem im Hut befindlichen Grundwasser in das umgebende Grundwasser und in den Rhein soll durch eine **hydraulische Sicherung** verhindert werden. Dazu soll das Grundwasser innerhalb des Hutes gegenüber dem Grundwasser außerhalb um bis zu 10 cm abgesenkt werden. Das nachströmende Grundwasser wird abgepumpt. Vom Sanierungspflichtigen wird geschätzt, dass eine Pumpleistung von durchschnittlich 200 bis 400 m³/Tag und maximal 600 m³/Tag ausreicht. Da die **Untergrundverhältnisse nicht homogen, verkarstet** und im Detail **unbekannt** sind, können aber auch erheblich größere Mengen anfallen. Das Grundwasser soll gereinigt in den Rhein geleitet werden. Die hydraulische Sicherung muss **dauerhaft aufrechterhalten** werden.

Durch diese Maßnahmen sollen die Schadstoffkonzentrationen und -frachten im Grundwasserabstrom, also im Grundwasser außerhalb der Dichtwand, auf festgelegte Sanierungsgrenzwerte beschränkt werden (**Sanierungsziel**). Für einige Schadstoffe waren in der Sanierungsuntersuchung noch Grenzwerte vorgesehen, die nunmehr in allgemeinen Giftigkeitsgrenzwerten aufgehen. Das in der Sanierungsuntersuchung noch angestrebte vorläufige – und berechnete! – Sanierungsziel, auch das Grundwasser innerhalb der Dichtwand zu sanieren, wird **aufgegeben**.

3. Die festgelegten **Sanierungsziele** sind **unzureichend**. Für die Art und Weise der Sanierung von Grundwasserschäden und –gefahren verweist das BBodSchG auf das Wasserrecht.
 - a) Nach dem Wasserrecht muss jegliche Beeinträchtigung des Grundwassers – gleich ob genutzt, nutzbar oder nicht nutzbar – ausgeschlossen werden, bestehende Beeinträchtigungen sind zu sanieren. Bei der vorgesehenen „Hutlösung“ wird das Wasser innerhalb der Dichtwand fortwährend kontaminiert. Aufgrund der hydraulischen Verbindung zum Grundwasser außerhalb des „Hutes“ handelt es sich auch um Grundwasser. Eine solche Schädigung könnte nur dann hingenommen werden, wenn eine andere Sanierung unverhältnismäßig wäre.

Dieser Befund wird durch das BBodSchG bestätigt: Sicherungsmaßnahmen sind danach nur zulässig, wenn eine Ausbreitung von Schadstoffen aus dem Boden u. a. *in das* Grundwasser verhindert wird. Nur im Boden dürfen Schadstoffe verbleiben (§ 5 Abs. 3 BBodSchV). Maßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung *im* Grundwasser sind danach keine

Sicherungsmaßnahmen, sondern Schutzmaßnahmen. Schutzmaßnahmen sind aber nur dann zulässig, wenn eine Sanierung unzumutbar wäre.

Auch das Übereinkommen zum Schutz des Rheins vom 12.04.1999 bestimmt als Ziel, Verunreinigungen des Grundwassers soweit wie möglich zu vermindern oder zu beseitigen.

- b) Auch außerhalb des „Hutes“ wird eine **Belastung des Grundwassers** nach dem Sanierungskonzept **hingenommen**. Dies ist, selbst wenn eine vollständige Dekontamination unverhältnismäßig wäre, rechtswidrig, weil
- nur der Schadstoffaustrag in das Grundwasser begrenzt wird, der (teils höhere) Schadstoffaustrag über das abgepumpte, gereinigte und in den Rhein eingeleitete Grundwasser aber unberücksichtigt bleibt,
 - der Grenzwert für Phenole nicht den strengeren Geringfügigkeitsgrenzwerten der LAWA, sondern nur dem für die Sanierung aber irrelevanten Prüfwert nach BBodSchV entspricht,
 - Grenzwerte für verschiedene nachgewiesene Schadstoffe, anders als noch in der Sanierungsuntersuchung, gar nicht erst festgelegt werden und
 - Grenzwerte für derzeit noch unbekannte Schadstoffe nicht festgelegt werden, obgleich diese nach dem Stand der Technik zu ermitteln sind und durch diese Schadstoffe eine Verunreinigung des Grundwassers möglich ist.

4. Die **Sanierungsmaßnahmen** sind – auf Basis der vorliegenden Untersuchungen – **nicht einmal geeignet**, die festgelegten Sanierungsziele zu erreichen. Maßstab ist der wasserrechtliche Besorgnisgrundsatz, nach dem keine, und sei es auch nur geringe Wahrscheinlichkeit einer Schädigung bestehen darf, die Beeinträchtigung vielmehr nach menschlicher Erfahrung unwahrscheinlich sein muss.

- a) Die vorgesehenen Maßnahmen sind nach diesem Maßstab **nicht dauerhaft**. Mangels Selbstreinigungskraft der Deponie müssen die vorgesehenen Maßnahmen über einen Zeitraum von wahrscheinlich mehreren tausend Jahren aufrechterhalten werden. Durch die „Mumifizierung“ der Altlast werden sogar natürliche Abbauprozesse beeinträchtigt. Eine Schädigung von Grundwasser, auch außerhalb des Perimeters 2, ist daher zu besorgen.

Auch das BBodSchG fordert eine dauerhafte Sanierung, die – auch im Falle von Sicherungsmaßnahmen – langfristig eine Ausbreitung von Schadstoffen verhindert. Dies ist unter Berücksichtigung des „Gefahrenpotential[s] der im Boden verbleibenden Schadstoffe und deren Umwandlungsprodukte“ (§ 5 Abs. 3 BBodSchV) zu beurteilen.

Das bereits bekannte Gefahrenpotential ist so groß, dass eine Sicherung über einen wesentlich längeren Zeitraum als die im Bescheid zugrunde gelegten 50 Jahre erforderlich ist, um eine dauerhafte Sanierung zu erreichen. **Nach fünfzig Jahren hat sich das Schadstoffpotential nicht erkennbar verringert.** Eine Problemverlagerung auf die nachfolgenden Generationen ist aber keine dauerhafte Sanierung im Sinne des BBodSchG, dessen Ziel die „nachhaltige“ Sicherung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens ist. Dazu hätte das Schadstoffpotential vollständig erfasst werden müssen. Sicherungs- und erst recht die hier vorgesehenen Schutzmaßnahmen ohne Kenntnis des Gefahrenpotentials der im Boden verbleibenden Schadstoffe sind unzulässig.

Auch die auferlegte **Sicherheitsleistung** greift zu kurz: Sie sichert nur den Betrieb über die nächsten fünfzig Jahre, obgleich auch danach unstreitig erhebliche Kosten anfallen werden.

- b) Schon für die **nächsten fünfzig Jahre** ist aber eine **Schädigung des Grundwassers** auch **außerhalb der Dichtwand zu besorgen.**

Die Hutlösung ist keine dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahme nach den Maßstäben einer – für andere Altlasten häufig ausreichenden – Einkapselung. Die hierfür anzuwendenden Regeln der Technik sehen eine Einbindung in eine geologische Barriere vor. Entsprechend sieht die Deponieverordnung in Umsetzung des Besorgnisgrundsatzes für gefährliche Abfälle **nebeneinander** eine geologische Barriere, eine künstliche Basisabdichtung und auch eine Entwässerungsschicht vor. Allein eine hydraulische Sicherung ohne jede Basisabdichtung ist danach völlig unzureichend.

Dass die Absenkung des **Grundwasserspiegels** um nur 10 cm, teilweise weniger, anstelle der üblichen 50 cm, ausreichend ist, eine Ausbreitung von Schadstoffen, etwa durch Diffusionsvorgänge, zu verhindern, wird behauptet, aber nicht nachgewiesen. Ob die vorgesehene oder ggf. erheblich höhere erforderliche Absenkung des Grundwasserspiegels erreicht werden kann, ist zudem zweifelhaft, da wesentlich mehr Grundwasser zuströmen kann als im zugrunde gelegten „best case“ angenommen. Die Klärbarkeit des Grundwassers ist zudem nicht nachgewiesen, hierzu wäre wiederum erforderlich, die Schadstoffe zu kennen.

Untersuchungen zu Betriebsrisiken wurden gar nicht erst angestellt. Die Auswirkungen von **Erdbeben** wurden unzureichend berücksichtigt. Die durch die unmittelbar angrenzende Rheintalflexur bedingten tektonischen Bewegungen wirken zudem permanent auf den Fels im Untergrund ein (Erdbeben), wobei davon auszugehen ist, dass dadurch stets neue Risse und Spalten entstehen. Die Gemeinde Grenzach-Wyhlen liegt in der Erdbebenzone drei, in der die höchsten

bautechnischen Anforderungen an die Erdbebensicherheit gestellt werden. Im Raum Basel gab es in den letzten Jahrzehnten eine Vielzahl von Erdbeben bis zur Magnitude von fünf auf der Richterskala.

5. Die „Hutlösung“ ist auch unter dem Gesichtspunkt der **Verhältnismäßigkeit** nicht zu rechtfertigen. Eine vollständige Dekontamination ist verhältnismäßig. Jedenfalls wären weitere Untersuchungen erforderlich, um die Unverhältnismäßigkeitsfrage überhaupt sachlich begründet beantworten zu können.
- a) Die in der Sanierungsuntersuchung vorgenommene **Verhältnismäßigkeitsprüfung** ist **untauglich**.

Das **Bewertungsschema** ist **ungeeignet**: Die Genehmigungsfähigkeit ist **kein Kriterium** der Verhältnismäßigkeit, sondern entweder Voraussetzung oder Folge der Prüfung. Durch eine kürzere Dauer der Sanierung wird die Punktzahl der ausschlaggebenden Sanierungseffizienz vervielfacht, obgleich die Sanierungsdauer von untergeordneter Bedeutung ist, womit das **Schema willkürlich** wird. Insgesamt wird eine schematische Punktebewertung der Problematik schon **im Ansatz nicht gerecht – weil sie Wertungsgesichtspunkte verschleiert, unzutreffend eine Scheingenaugigkeit vortäuscht und damit Manipulationen Vorschub leistet**.

Zusätzlich hätten eine Variante „Teilaushub“ mit einem Aushub der vollständigen Geigy-Grube und eine Dekontamination mit modernen in-situ-Verfahren verglichen werden müssen. Eine Vielzahl von erprobten in-situ-Verfahren wurde nicht einmal untersucht, die wenigen untersuchten Verfahren ohne stichhaltige Argumente ausgeschlossen. Eine Dekontamination kann daher wesentlich günstiger erreichbar sein als durch einen Totalaushub. Auch das begründet einen Rechtsfehler.

In dem Umstand, dass die Eignung der unterschiedlichen Varianten, insbesondere der hydraulischen Sicherung mit und ohne Dichtwand nach unterschiedlichen Maßstäben bewertet wurde, zeigt sich, dass die vom Sanierungspflichtigen beauftragten Gutachter die **Verhältnismäßigkeitsprüfung** nicht objektiv, sondern **ergebnisorientiert** durchgeführt haben. Eine eigenständige Überprüfung durch das Landratsamt erfolgt, soweit ersichtlich, nicht. Im Widerspruchsbescheid stellt der Beklagte nahezu ausschließlich auf die Kosten ab, und zwar nur auf die Kosten der nächsten fünfzig Jahre. Die Vorteile einer vollständigen Dekontamination werden systematisch verkannt und vorsätzlich unterschätzt.

Die veranschlagten **Kosten** werden **falsch eingestellt**. Einerseits sind bei einem Totalaushub die Entsorgungskosten als „Sowieso“-Kosten einer ordnungsgemäßen Beseitigung der abgelagerten Chemieabfälle in Abzug zu bringen. Andererseits sind die alle fünfzig Jahre wiederkehrenden Kosten nicht abzuzinsen, da dann auch die Inflation berücksichtigt werden müsste und eine

Abzinsung über solch lange Zeiträume ohnehin keine belastbaren Ergebnisse zeitigt. Dass die Sanierungskosten alle 50 bis 100 Jahre wiederkehren, kann ob des langen Zeitraums nicht in eine heutige Investitionssumme umgerechnet werden, sondern ist **qualitativ zu bewerten** – alles andere ist Augenwischerei.

- b) Die Nachteile der Hutlösung überwiegen bei weitem die für die nächsten Jahre höheren Kosten des Totalaushubs:

Nach den Maßstäben von Wasser- und Bodenschutzrecht sind die Nachteile erheblich, insbesondere bleibt das sehr hohe **Schadstoffpotential langfristig unverändert**, (unbekannte) Schadstoffe gelangen in das Grundwasser, und der über mehrere hundert Jahre erforderliche, erst recht störungsfreie, Betrieb ist nicht mit der angesichts des hohen Schutzguts sauberen Grundwassers gebotenen Sicherheit gewährleistet. Der ökologische Wert sauberen Grundwassers wird dabei zukünftig noch steigen. Selbst erhebliche Mehrkosten wären daher gerechtfertigt.

Selbst unabhängig davon ist nach den Maßstäben des BBodSchG ein Totalaushub nicht nur verhältnismäßig, sondern geboten. Die Kosten der Sanierung soll derjenige tragen, der die Gefahr oder den Schaden verursacht hat, § 24 Abs. 2 S. 2 BBodSchG, hier also die Beigeladene als Rechtsnachfolgerin der Verursacher. Dass die Beigeladene die Sanierungskosten oder auch nur einen wesentlichen Bruchteil der Sanierungskosten trägt, wird nur bei einem Totalaushub gewährleistet: Es ist bereits unsicher, dass die Beigeladene in 50 Jahren noch besteht, ausgeschlossen erscheint, dass sie solange besteht, wie eine Sicherung erforderlich ist. **Die Kosten der Sicherung werden also absehbar entweder die Allgemeinheit** oder die Gemeinde Grenzach-Wyhlen als langfristig bestehende Körperschaft **zu tragen haben**. Die Hutlösung ist also nichts anderes als eine Anleihe der BASF GmbH bei der Allgemeinheit, die sie in wesentlichen Teilen nie zurückzahlen muss. Jedenfalls würde eine Bank selbst der Muttergesellschaft BASF SE einen entsprechenden Kredit mit fünfzigjährigen Raten nicht zur Verfügung stellen. **Nachhaltige Sanierung** meint gerade nicht, dass die Beigeladene die mit der billigen Entsorgung eingesparten Mittel als Gewinne behalten darf, die Folgekosten aber von der Allgemeinheit zu tragen sind.

Selbst eine Betrachtung nur der anfallenden Kosten spricht daher für einen Totalaushub. Unverhältnismäßig wird ein Totalaushub daher aufgrund der damit verbundenen Kosten jedenfalls nicht.